

Wahlordnung Netzwerk Fluchtforschung

§ 1 | Zweck

Diese Wahlordnung regelt

1. die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Vorstandswahl des Netzwerks Fluchtforschung e.V., die Einladung zu der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
3. die Wahl der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen

§ 2 | Wahlleitung

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen obliegt der/dem Wahlleiter*in. Dazu gehören folgende Aufgaben
 - a) Prüfung der Wahlvorschläge
 - b) Zulassung der Wahlvorschläge
 - c) Erstellung der Stimmzettel
 - d) Feststellung des Wahlergebnisses
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
2. Der/die Wahlleiter*in wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 3 | Wahlbekanntmachung

1. Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, der durch den Vorstand bestimmt wird, ist auf die Wahl der Vorstandsmitglieder hinzuweisen.
2. Die Wahlbekanntmachung enthält den vom Vorstand festgesetzten Wahltag und den Wahlort. Die Vereinsmitglieder werden aufgefordert, etwaige Namensvorschläge für die Wahl nach §4 einzureichen.

§ 4 | Aufstellung der Vorschlagsliste

1. Wahlvorschläge können durch jedes ordentliche Vereinsmitglied eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, oder aber am Wahltag als Selbstnominierung vorgetragen werden, inklusive der jeweiligen Funktion (Vorstand, stellvertretender Vorstand, Schatzmeister*in, Gleichstellung, Fluchtforschungsblog, Schriftführung, AG Internationales, Konferenz, Kassenprüfer*in). Im ersten Fall muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen beigebracht werden, dass sie/er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen.
3. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen müssen am Wahltag ordentliches Vereinsmitglied sein.

§ 5 | Stimmzettel

1. Präsenzwahl
 1. Die Stimmzettel werden durch die Wahlleitung erstellt.

2. Der Stimmzettel enthält alle Funktionen des Vorstands und die jeweiligen zugelassenen Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge.
 3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewählten Bewerber*in bzw. des gewählten Bewerbers auf dem Stimmzettel.
2. Onlinewahl
1. Der Online-Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerber*innen sowie die Funktion, für die sie kandidieren.
 2. Die Wahl erfolgt durch elektronische Erfassung der Stimmabgabe.

§ 6 | Stimmrecht

1. Wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer*innen sind die ordentlichen Mitglieder des Netzwerks Fluchtforschung e.V., die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Jedes Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu vergeben sind. Dabei darf an jede kandidierende Person pro abstimmendem Mitglied nur eine Stimme vergeben werden. Darüber soll Stimmhäufung ausgeschlossen werden.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

§ 7 | Leitung der Wahl und Vorstellung der Bewerber*innen

1. Der/die Wahlleiter*in übernimmt für die Durchführung der Vorstandswahlen die Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung stellt der/die Wahlleiter*in unmittelbar vor der Wahl jedem*r Bewerber*in max. drei Minuten zur Vorstellung der eigenen Person zur Verfügung. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, die Kandidat*innen zu befragen.
3. Auf Antrag kann eine nichtöffentliche Beratung durchgeführt werden, während der die Bewerber*innen den Raum verlassen müssen.
4. Vor dem Eintritt in das Wahlverfahren bestimmt der/die Wahlleiter*in im Rahmen der Präsenzwahl drei Wahlhelfer*innen. Zusammen bilden sie den Wahlausschuss. Bei einer Onlinewahl ist dies nicht erforderlich.

§ 8 | Wahlverfahren (Präsenz und Online)

1. Die Präsenzwahlen werden geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf den Stimmzetteln durchgeführt.
2. Die wahlberechtigten Mitglieder müssen bei einer Präsenzwahl mindestens ein Wahlkreuz und dürfen für die Wahlen zum Vorstand und zur Kassenprüfung maximal so viele Wahlkreuze auf den Stimmzettel setzen, wie Ämter zu vergeben sind. Es gilt §6.1.
3. Das Wahlverfahren im Übrigen und den Ablauf der Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Wahlleiter*in.
4. Ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht möglich, wird die Wahl online durchgeführt. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss dabei nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.
5. Die Wähler*innen üben ihr Wahlrecht elektronisch gemäß § 5 persönlich aus.
6. Die Wahlleitung richtet die Online-Wahl ein, sobald die Kandidat*innenliste geschlossen ist. Sie führt dafür folgende Schritte aus:

- Die Wahlleitung definiert online die Stimmzettel.
 - Die Wahlleitung überprüft anhand von Namen und E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder, dass diejenigen, die abstimmen, ausschließlich ordentliche Mitglieder des Netzwerks Fluchtforschung e.V. sind.
 - Die Wahlleitung erstellt die Wahl-Einladung und sendet sie per E-Mail oder über ein vergleichbares Tool an die Wahlberechtigten.
 - Die Wahlleitung startet die Wahl.
 - Für den Wahlstart müssen folgende Vorgaben erfüllt werden: Der/die Wähler*in benötigt ein internetfähiges Endgerät (z.B. Tablet, Handy, Laptop, PC), einen Internetbrowser, Zugriff auf sein/ihr E-Mailkonto und einen Zugang zum Internet.
 - Die Online-Wahl findet während der Mitgliederversammlung statt.
 - Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist nicht möglich.
7. Die Wahlleitung unterstützt während der Dauer der Wahl die Vereinsmitglieder ggf. durch Beantwortung von Fragen.
 8. Nach Ablauf des vorher verkündeten Wahlzeitraums wird die Wahl geschlossen.

§ 9 | Ungültige Stimmzettel

1. Bei Präsenzwahl: Der/die Wahlleiter*in und die Wahlhelfer*innen prüfen die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit. Ungültige Stimmzettel werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
2. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn
 - a) mehr Wahlkreuze gemacht wurden, als Ämter zu vergeben sind,
 - d) nicht erkennbar ist, wen die/der Wahlberechtigte wählen wollte.
3. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet die Wahlleitung. Ungültige Stimmzettel werden von der Wahlleitung mit einem entsprechenden Vermerk versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt.

§ 10 | Auszählung der Stimmen

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den/die Wahlleiter*in (bei Präsenzwahl: mit der Unterstützung der Wahlhelfer*innen). Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest.
2. Die Vorstandssitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl verteilt. Gewählt sind die im Stimmzettel genannten Bewerber*innen in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen und sofern sie jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Auch die Kassenprüfung wird nach Mehrheitswahlprinzip gewählt. Über die Zuteilung des Sitzes entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

§ 11 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Das Wahlergebnis wird durch den/die Wahlleiter*in bekanntgegeben.
2. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Gibt ein*e Gewählte*r keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.
3. Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, so tritt an seine/ihre Stelle der/die nächstfolgende Bewerber*in, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein

Nachrücken nicht möglich, weil der Wahlvorschlag erschöpft ist, ergänzt sich der Vorstand auf volle acht Mitglieder durch Kooptation.

4. Die Wahlleitung gibt dann das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt.
5. Das endgültige Wahlergebnis wird auf der Homepage des Netzwerks Fluchtforschung e.V. und im Protokoll der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 12 | Niederschrift, Wahlakten

1. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleitung und den drei Wahlhelfer*innen zu unterzeichnen ist.
2. Die Wahlakten (Stimmzettel, Niederschriften) dürfen 60 Tage vor der Wahl eines neuen Vorstandes vernichtet werden.

§ 13 | Einspruch/Ungültigkeit

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Vereinsmitglied binnen einer Woche nach mündlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Satzung oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
3. Die Wahlleitung hat über den Einspruch unverzüglich in schriftlicher Form mit Begründung zu entscheiden und dem/der Einspruchsführer*in die Entscheidung bekannt zu geben.
4. Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, so ist sie spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen.

§ 14 | Konstituierende Sitzung

1. Unmittelbar nach der Wahl erfolgt eine konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes.
2. Die Einladung zu dieser Sitzung an die gewählten Mitglieder erfolgt mündlich am Ende der Vorstandswahl durch die Wahlleitung unter Angabe von Zeit und Ort.

Schlussbestimmung

§ 15 | Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.